

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

|   |  |
|---|--|
| Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld) | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
|   | Marktrolle: Verband                                      |

Kontaktdaten\*:

|           |  |          |  |
|-----------|--|----------|--|
| Nachname: |  | Vorname: |  |
| Kürzel:   |  |          |  |
| E-Mail:   |  | Telefon: |  |

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

| Nr. | Te no | Originaltext  | Vorgeschlagene Änderung  | Begründung   | Marktrolle | Einreicher   |
|-----|-------|---|--|--|------------|--|
| 1   | 1     | - Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Auspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.   | Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Auspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz <b>inklusive zugehöriger Serviceleistungen</b> . Das Entgelt wird in €/kWh/h berechnet. Es gilt stets für eine <b>gebuchte feste frei zuordenbare Jahreskapazität. Entgelte für unterjährige feste frei zuordenbare Kapazitätsprodukte werden auf Basis des Entgeltes gemäß Satz 2 berechnet. Für den Transport von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.</b>  | Es bedarf der Konkretisierung, dass unabdingbare Serviceleistungen, wie Messstellenbetrieb und Messung, im Entgelt inkludiert sind. Zudem bedarf es der Konkretisierung, dass das Entgelt für feste frei zuordenbare Jahreskapazität gilt, da sonst für verschiedene, sich in der Leistung unterscheidende Jahreskapazitätsprodukte das gleiche Entgelt gelten würde. Desweiteren bedarf es kurzfristiger Kapazitätsprodukte um kurzfristigen Einspeise- bzw. Ausspeiseänderungen effizient begegnen zu können und dadurch Liquidität in den Markt anzureizen.   | BKV        | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 2   | 2     | - Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Auspeisekapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Auspeisekapazitäten zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlicht die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.  | Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Auspeisekapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Auspeisekapazitäten zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlicht die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es <b>spätestens zehn Wochen vor der Vergabe der für das Kalenderjahr betreffenden Jahreskapazitäten, jedoch spätestens zum 01.09. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist nur dann unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine Nichtanpassung der Entgelte den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers gefährden würde, neu berechnet wird.</b>  | Es wird begrüßt, dass das Entgelt sowohl für die Ein- als auch für die Ausspeisekapazität gilt. Das Entgelt für Ein- und Auspeisekapazitäten soll für die Bewertung durch die (potenziellen) Transportkunden mit ausreichend Vorlaufzeit vor deren Vergabe bekannt sein. Sollte die Vergabe nach dem "First Come First Serve" Prinzip erfolgen bzw. mehrere Jahre umfassen, ist zwischen Veröffentlichung und Anwendung des Entgelts ein Zeitraum von mindestens vier Monaten vorzusehen. Kurzfristige Änderungen sollten analog zum NC TAR für Erdgas nur dann erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände dazu führen würden, dass bei Beibehaltung des bestehenden Entgeltes der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber seinen Aufgaben nicht mehr gerecht werden könnte. Die Verbindlichkeit des veröffentlichten Ein- und Ausspeiseentgeltes ist für die Netznutzenseite aus ökonomischen Gründen von hoher Priorität. | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 3   | 3     | - Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Auspeisekapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmalig zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgeltes durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgeltes zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt. | Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Auspeisekapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmalig zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgeltes durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgeltes zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt. <b>Vor jeglicher Anpassung des Hochlaufentgeltes sind die Marktpartien mit</b> | Die Expertise und das Detailwissen der Marktpartien sollte genutzt werden, um sich ein realistisches Gesamtbild des aktuellen Standes des Wasserstoffmarkthochlaufes und dessen zukünftiger Lage zu bilden und angemessene Hochlaufentgelte festlegen zu können. Der Wasserstoffmarkthochlauf ist regulatorisches, kommerzielles und technisches Neuland, daher ist der regelmäßige und ausführliche Informationsaustausch von zentraler Bedeutung.  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 4   | 4     | - Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Hochlaufentgelt zuzüglich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung nach Satz 4 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen. Das intertemporale Kostenallokationskonto gilt als ausgeglichen, wenn es nach Beginn des Hochlaufs erneut einen Betrag von Null erreicht oder das Amortisationskonto nach § 28s Abs. 1 EnWG durch den Bund ausgeglichen wird.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 5   | 5     | - Um ordnungsgemäß ein gemeinsames Entgelt nach Ziffer 2 oder 3 anwenden zu können, werden die voraussichtlichen Erlöse aus Entgelten zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch monatliche Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeglichen. Für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber wird der prozentuale Anteil seiner genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) für das betreffende Kalenderjahr an der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für das betreffende Kalenderjahr bestimmt. Dieser wird mit der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten von allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, die sich bei Anwendung des gemeinsamen Entgeltes auf die für das betreffende Kalenderjahr prognostizierten Kapazitätsvermarktungen ergeben, multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber aus der Differenz zwischen dem so ermittelten Wert und den Erlösen des betreffenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr bei Anwendung des gemeinsamen Entgeltes auf seine prognostizierten Kapazitätsvermarktungen. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel der jährlichen Ausgleichszahlung. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers positiv, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber mit negativer monatlicher Ausgleichszahlung auszuführen.  |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 6   | 6     | - Wasserstoff-Kernnetzbetreiber können an einem staatlichen Fördermechanismus teilnehmen, über den ihnen die während der Amortisationsphase nach Ziffer 3 entstehenden Liquiditätslücken durch Zahlungen ausgeglichen werden und für den Fall eines Misslingens des Hochlaufs ein Ausgleich der entstandenen Kosten zugesichert wird.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 7   | 7a)   | - § 2 WasserstoffNEV wird nicht angewendet.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 8   | 7b)   | - Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht der jeweils kürzesten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer Betracht.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 9   | 7c)   | - Abweichend von § 28r Abs. 6 S. 2 EnWG findet § 10 Abs. 3 WasserstoffNEV Anwendung. Abweichend von § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Jahres 2023. Der  |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 10  | 7d)   | - Erlöse, die aus der Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus nach Ziffer 6 resultieren, werden nicht als kostenmindernde Erlöse gem. § 12 WasserstoffNEV berücksichtigt. Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel oder zur Bildung hierfür bestimmter Rückstellungen werden nicht als aufwandsgleiche Kosten gem. § 7 WasserstoffNEV berücksichtigt. Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus solchen Sachverhalten bleiben bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV außer Betracht.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 11  | 7e)   | - Aufwendungen, die im Jahr 2024 entstanden sind, können als solche des Jahres 2025 berücksichtigt werden.  |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 12  | 7f)   | - Im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WasserstoffNEV sind auch Erlöse aus und Aufwendungen für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 als aus Netzentgelten erzielte Erlöse zu berücksichtigen. Beträge, die nach Ziffer 4 S. 1 auf das intertemporale Kostenallokationskonto verbucht werden, werden im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs von den genehmigten Netzkosten in Abzug gebracht.  |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 13  | 7g)   | - Die nach § 14 Abs. 1 S. 1 bis 5 WasserstoffNEV ermittelte und verzinsteste Differenz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird durch Zu- oder Abschläge auf die Netzkosten in dem Jahr berücksichtigt, das auf die Genehmigung der Ist-Kosten gem. § 14 Abs. 3 WasserstoffNEV folgt. Die Feststellung der Zu- oder Abschläge ist Bestandteil der Genehmigung der Plankosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV.  |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 14  | 7h)   | - Die nach § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV genannten Kosten sowie deren Kalkulationsgrundlage sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dieses Datum tritt auch für die Berechnung der Fristen nach § 14 Abs. 2 S. 3 und 4 sowie Abs. 3 S. 3 und 4 WasserstoffNEV an die Stelle des 30.09.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 15  | 8     | - Andere Entgelte als die in diesem Beschluss vorgesehenen sind nicht zulässig.   |  | Was ist damit gemeint? Sind weitere Netzentgelte nicht zulässig? Wann ist mit den Folgefestlegungen zur Ausdifferenzierung der Entgeltsystematik zu rechnen? Insbesondere Netzzugangspunkte an zukünftigen H2-Speichern bedürfen eines Entgeltes, das ihre netz- und versorgungssicherheitsdienliche Funktion unterstützt. Spätestens zum nächsten Netzentwicklungsplan 2027 sollte zudem geklärt sein, welche Entgelte für weitere sich an das Kernnetz anschließende Leitungen bzw. den Ausbau, der den durch das EnWG abgedeckten Teil des Kernnetzes verstärkt, gelten.  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |
| 16  | 9     | - Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.   |  |  | Verband    | EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. |

Zelle: C4  
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)  
(-) Korrekt (grün)